

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Dezember 1931.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 323) Osthilfe und Sicherungsverfahren;
- 324) Zinssenkung;
- 325) Bürgersteuer;
- 326) Gehaltszahlungen für Januar 1932;
- 327) Schrift.

II. Personalien: 328) bis 330).

I. Bekanntmachungen.

323) G.-Nr. I. 4662.

Osthilfe und Sicherungsverfahren.

A. Osthilfe.

Nach dem Reichsgesetz vom 31. März 1931 über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens, zu denen im Sinne dieses Gesetzes auch Mecklenburg gehört, können zur Erleichterung der Kreditverhältnisse landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe aus Reichsmitteln Entschuldungsdarlehen gewährt werden. Hierfür kommen jedoch nur solche Betriebe in Frage,

bei denen die Landstelle anerkennt, daß sie in ihrem Betriebe gefährdet sind, die durch eine Erleichterung ihrer Kreditverhältnisse noch erhalten werden können,

deren Inhaber die Gewähr für die erfolgreiche Fortführung der Betriebe bieten,

und deren Inhaber ausschließlich deutsche Arbeitskräfte beschäftigen.

Als Leiter der Landstelle für Mecklenburg ist der Major a. D. Guttsbesitzer von Bronsart auf Marienhof bei Krakow bestellt; er führt die Amtsbezeichnung „Kommissar für die Osthilfe (Landstelle Rostock)“.

Die bewilligten Darlehen sollen durch Jahresleistungen der Schuldner innerhalb von 33 Jahren getilgt sein.

Zur sonstigen Sicherung der Fortführung von Entschuldungsbetrieben (Betriebsversicherung) sind aus Reichsmitteln weitere Beträge zur Verfügung gestellt, aus welchen Darlehen oder Zuschüsse gewährt werden können. Bei der Verwendung der Mittel ist auch das Interesse der Gläubiger hinreichend zu berücksichtigen.

Die zur Entschuldung und Betriebsicherung vorgesehenen Hilfsmaßnahmen müssen zu einer Regelung der Kreditverhältnisse des Entschuldungsbetriebes führen, die seine ordnungsmäßige Fortführung gewährleistet. Die Hilfsmaßnahmen können von einer fortlaufenden Überwachung des Betriebes sowie davon abhängig gemacht werden, daß der Betriebsinhaber ein Verzeichnis seiner sämtlichen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorlegt und deren Vollständigkeit an Eides Statt versichert.

B. Sicherungsverfahren.

Um im Osthilfegebiet die Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte und im Interesse der Betriebsinhaber und ihrer Gläubiger die Durchführung der Entschuldungsverfahren zu sichern, soll nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 17. November 1931 und der Durchführungsverordnung dazu vom 5. Dezember 1931 ein besonderes Sicherungsverfahren durchgeführt werden. Dabei ist Vor- sorge zu treffen, daß im Verhältnis des Betriebsinhabers zu den Gläubigern ein beiden Teilen gerecht werdender Ausgleich gefunden wird. Der Antrag auf Er- öffnung des Sicherungsverfahrens kann von dem Betriebsinhaber, der außer- stande ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sowie von jedem Gläubiger, der ein berechtigtes Interesse an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebes nachweist, bis zum 31. Dezember 1931 gestellt werden. Der Antrag ist an die untere Verwaltungsbehörde, in Mecklenburg an den Vorsteher des Finanzamtes, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, zu richten. Die Entscheidung über den Antrag steht dem Kommissar für die Osthilfe — s. oben — zu. Das Finanz- amt hat einem Gläubiger auf Verlangen mitzuteilen, ob der Inhaber eines ihm verschuldeten Betriebes einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens gestellt hat. In den Fällen, in denen ein Entschuldungsantrag gestellt, aber über ihn noch nicht entschieden ist, ist ein Antrag auf Eröffnung des Sicherungsver- fahrens unzulässig, beim Vorliegen seiner Voraussetzungen wird vorläufig das Sicherungsverfahren von Amts wegen beschlossen. Von der Eröffnung des Sicherungsverfahrens sind die in dem Antrag aufgeführten Gläubiger zu benach- richtigten.

Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat folgende Wirkungen:

- a) Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen Geldforderungen sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sind unzulässig. Infolgedessen kann bei diesen Betrieben wegen derjenigen kirchlichen Abgaben, die als öffentliche Lasten anzusehen sind, und wegen der Erbpacht und Zeitpacht nicht mehr vollstreckt werden.
- b) die Verwertung gepfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände ist unzulässig,
- c) die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist ausgesetzt. Ein schwebendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird eingestellt.

Von dem Sicherungsverfahren werden alle persönlichen und dinglichen Gläubiger betroffen, denen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Betriebsinhaber zusteht. Ver-

mögensrechtliche Ansprüche gegen den Betriebsinhaber, die aus im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgeschlossenen Verträgen vor der Eröffnung des Sicherungsverfahrens, aber nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung entstanden sind, sind ebenso zu erfüllen wie Ansprüche aus Verträgen, die nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens mit Zustimmung des zur Beaufsichtigung des Betriebes bestellten Treuhänders abgeschlossen sind.

Wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Sicherungsverfahrens von dem Betriebsinhaber und von dem anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Betriebsinhaber mit Zustimmung des Treuhänders die Erfüllung verweigern. Wird die Erfüllung verweigert, so kann der andere Vertragsteil im Rahmen des Sicherungsverfahrens Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Betriebsinhaber muß auf Erfordern des anderen Teils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, diesem ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so gilt die Erfüllung als verweigert. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Pacht- und Dienstverträge keine Anwendung. Eine Kündigung des Pachtvertrages durch den Betriebsinhaber ist hiernach unzulässig, wohl aber darf der Verpächter mit Zustimmung der Sicherungsstelle das Pachtverhältnis kündigen.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, aus den Betriebseinnahmen und seinen sonstigen Einnahmen außer den Löhnen, Gehältern, Sozialversicherungsbeiträgen und eigenen notwendigsten Bedürfnissen auch die öffentlichen Abgaben zu begleichen. Soweit ein Entschuldungsantrag noch nicht gestellt ist, hat alsbald der Betriebsinhaber oder für ihn die Sicherungsstelle von Amts wegen einen Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens nach Maßgabe des Osthilfegesetzes zu stellen. Der Fortgang des Sicherungsverfahrens wird hierdurch nicht berührt.

Im Entschuldungsverfahren ist zunächst eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern anzustreben. Gelingt sie nicht, so ist ein Entschuldungsplan aufzustellen, der zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Landstelle bedarf. Vor der Entscheidung sind die Gläubiger zu hören. Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Plans mit Rücksicht auf die darin vorgesehenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft. In erster Linie ist die Entschuldung des Betriebes durch Stundung eines Teils der Gläubigerforderungen anzustreben. Reicht diese Maßnahme nicht aus, so können, soweit erforderlich, für persönliche Forderungen Stundungen, Erlaß von Zinsrückständen, sowie die Verminderung des Zinsfußes für die Zeit während und nach Abschluß des Verfahrens bestimmt werden. In dem unbedingt erforderlichen Umfang können auch Kapital- und sonstige Hauptforderungen von Gläubigern herabgesetzt werden. Für Hypotheken, Grundschulden und sonstige dingliche Rechte, soweit sie an erster Rangstelle stehen, also auch für die durch Reallasten gesicherten Erbpachtleistungen, sind Maßnahmen dieser Art nur mit Zustimmung der Berechtigten zulässig. Bei sonstigen Hypotheken, Grundschulden und dinglichen Rechten sind Stundungen, Erlaß von Zinsrückständen und Verminderung des Zinsfußes in gleicher Weise zulässig wie bei persönlichen Forderungen, also auch ohne Zustimmung der Berechtigten.

Vor der Bestätigung des Entschuldungsplans sind alle Gläubiger, in deren Rechte durch den Entschuldungsplan eingegriffen wird, zu hören. Nach der Bestätigung des Entschuldungsplans ist das Sicherungsverfahren nur solange

fortzusetzen, wie es erforderlich ist, um die Durchführung des Entschuldungsplans, insbesondere die Befriedigung der Gläubiger, sicherzustellen.

Nach § 10 Ziffer 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes sind die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks und auf wiederkehrende Leistungen auch hinsichtlich der Rückstände aus den letzten 2 Jahren bevorrechtigt. Die zweijährige Frist verlängert sich um die Dauer des Sicherungsverfahrens, sofern der Gläubiger innerhalb von 6 Wochen nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens die Beschlagnahme des Grundstücks herbeiführt. Zur Wahrung dieser Frist ist die rechtzeitige Beschaffung eines Vollstreckungstitels, insbesondere eines vollstreckbaren Urteils erforderlich.

Die Verwalter kirchlichen Vermögens wollen gegebenenfalls die Gläubiger-Interessen der von ihnen vertretenen Kirchen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen wahrnehmen und in Zweifelsfällen die Entscheidung des Oberkirchenrats einholen.

Schwerin, den 15. Dezember 1931.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

324) G.-Nr. I. 4919.

Zinsföpfung.

Nach der vierten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 wird der Zinssatz von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind (Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnobligationen, Schuldverschreibungen von Kreditanstalten oder Ablösungsanstalten des privaten oder öffentlichen Rechts, Obligationen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Einzelpersonen usw.), wenn er 8 v. Hundert oder weniger, aber mehr als 6 vom Hundert beträgt, auf 6 vom Hundert, wenn er mehr als 8 vom Hundert beträgt, im Verhältnis von 8 zu 6 herabgesetzt. Soweit der Zinssatz mehr als 12 vom Hundert beträgt, wird der 12 vom Hundert übersteigende Teil des Zinssatzes im Verhältnis von 8 zu 4 und der sich hiernach ergebende Zinssatz weiter im Verhältnis von 8 zu 6 herabgesetzt. Ergibt sich als herabgesetzter Zinssatz eine Zahl, die nicht in volle Viertel teilbar ist, so wird sie nach oben auf ein volles Viertel abgerundet.

Die Herabsetzung gilt nur für Zinsen, die für einen nach dem 1. Januar 1932 liegenden Zeitraum geschuldet werden.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Zinsen von Forderungen, einschließlich der Hypotheken, sowie von Grundschulden, wenn die regelmäßige Fälligkeit nicht früher als ein Jahr nach ihrem Entstehen eintritt.

Forderungen und Grundschulden der in Absatz 1—3 bezeichneten Art, deren Zinsen nach diesen Bestimmungen herabgesetzt sind, kann der Gläubiger nicht vor dem 31. Dezember 1933 kündigen. Ist die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so verlängert sich diese Frist um zwei Jahre, jedoch

nicht über den 31. Dezember 1935 hinaus. Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dezember 1935 liegenden Termin zulässig, so behält es dabei sein Bewenden. Bereits ausgesprochene Kündigungen bleiben wirksam. Das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstücks wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

Die nach dem Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (vergl. die Bekanntmachungen vom 11. Oktober 1930 in Nr. 15 des Kirchlichen Amtsblattes und vom 10. Januar 1931 in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblattes) über 5 vom Hundert hinaus zu leistenden Mehrzinsen (Aufwertungszinszuschlag) werden auf 1 vom Hundert herabgesetzt. Die Fälligkeitsvorschriften des gleichen Gesetzes bleiben unberührt.

Schwerin, den 18. Dezember 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e.

325) G.-Nr. I. 4855.

Die auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 311), vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 517) und vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 525) zu erhebende

Bürgersteuer

ist

1. von den Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn erhalten und neben dem Arbeitslohn kein sonstiges Einkommen oder ein solches von nicht mehr als 500 *RM* haben: durch Einbehalten eines Lohnanteils,
2. von den Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn nicht erhalten, bei denen aber eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen wird: auf Grund eines besonderen Steuerbescheides,
3. von den Steuerpflichtigen, die neben dem Arbeitseinkommen sonstiges Einkommen von mehr als 500 *RM* haben: durch Einbehalten eines Lohnanteils sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheides

einzuziehen.

Die Höhe der Bürgersteuer und die Fälligkeitstermine sind auf Seite 4 der Steuerkarte für 1932 vermerkt. Für alle Personen, welche Gehalts- oder Lohnzahlungen aus der Landeskirchenkasse erhalten, wird von dieser die Bürgersteuer einbehalten und abgeführt werden, soweit von den einzelnen Gemeinden die Erhebung solcher Steuer beschlossen ist.

Alle kirchlichen Behörden und Kassen wollen bei Gehalts- und Lohnzahlungen sinngemäß verfahren.

Schwerin, den 11. Dezember 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e.

326) G.-Nr. I. 4905.

Gehaltszahlungen für Januar 1932.

Da die Herausgabe der Bestimmungen über die weitere Kürzung der Gehälter und Vergütungen auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 sich noch verzögert, werden die Gehaltszahlungen für den Monat Januar 1932 **in runden Summen gekürzt** geleistet werden. Die endgültigen Kürzungen werden erst bei den Februar-Zahlungen verrechnet werden.

Schwerin, den 18. Dezember 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

327) G.-Nr. I. 4908.

Schrift.

Das Wort Gottes über das Volk von Professor D. H. Rendtorff, Landesbischof in Schwerin i. M. (Glaube und Volk, Schriftenreihe der Christlich-deutschen Bewegung. Heft 1. Verlag: Deutscher Osten, Rūstrin-N. 1931.)

Die Schrift ringt um die Frage: Was ist es um unser Volk? Aus dem Worte Gottes gibt sie die Antwort auf diese Frage, die oft noch übersehen, häufiger noch falsch beantwortet wird. Denn die große Masse unseres Volkes steht abseits, lebt in engen Häusern, auf dunklen Gassen, in Lärm und Hast. Viele andere haben die einfache, erdennahe und bluterfüllte Wirklichkeit ihres Volkstums übersponnen mit ihren eigenen menschlichen Gedanken. Sie sind blind gegen ihr eigenes Volk. Die dritten lieben ihr Volk aus heißem Herzen. Aber sie machten aus ihrer Liebe zum deutschen Volk eine blinde Leidenschaft. Sie alle haben den Menschen auf den Thron ihres Lebens gesetzt und haben darüber Gott vergessen. Daher alles Mißverstehen und alle Verwirrung. Wenn jeder Mensch von seinem Menschentum redet und seinem Menschentum dient, dann verstehen die Menschen sich nicht, dann geraten sie aneinander, dann werden sie unfähig zur Gemeinschaft. Gottes Wort allein kann uns helfen, daß unser Dienst am Volke entgiftet wird. Der Wille eines Volkes zur Selbstbehauptung birgt in sich immer die drohende Gefahr der Selbstverherrlichung, der Selbstüberhebung und damit der Selbstvernichtung. Der gottgläubige Deutsche aber weiß: Ich muß meinem Volke dienen, weil mich Gott in diesen Dienst gestellt hat, aber ich muß ihm dienen in Zucht, Demut und Gehorsam.

Schwerin, den 15. Dezember 1931.

II. Personalien.

328) G.-Nr. II. 5642.

Der Pastor Martinß-Schwerin, St. Paul, ist am 11. Dezember heimgerufen worden.

Schwerin, den 12. Dezember 1931.

329) G.-Nr. II. 5642.

Durch den Heimgang des Pastor Martins zu Schwerin ist eine Pfarrstelle an St. Paul freigeworden und demnächst neu zu besetzen.

Melbeschluß: 31. Januar 1932.

Schwerin, den 12. Dezember 1931.

330) G.-Nr. II. 5642.

Der cand. theol. Bruno Hoepfer ist zum 1. Januar 1932 als Vikar an St. Paul zu Schwerin bestellt.

Schwerin, den 12. Dezember 1931.